

Amtsblatt der Gemeinde



MASSERBERG

mit den Ortschaften

Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett, Einsiedel

27. Jahrgang

Freitag, den 4. August 2023

Nr. 7

MASSERBERGER SOMMERFEST



musikalischer
Frühschoppen mit der
**Goldisthaler
Blasmusik**

ab 14:00 Uhr
Unterhaltung mit
Horst & Tina live

Rahmenprogramm u.a. mit
Hüpfburg, Kletterwand, Tombola.
Für das kleine und große leibliche
Wohl ist bestens gesorgt
(Klöße & Rouladen, Thüringer
Spezialitäten vom Rost ...).

Ab 11 Uhr ca. halbstündlich mit
Shuttleservice ab / an Kurklinik

6. August 2023
ab 11:00 Uhr
an der Rennsteigwarte

Organisiert und veranstaltet vom Thüringerwald-Verein Masserberg e.V. &
Förderverein der Bergwacht Masserberg e.V. Wir freuen uns auf Sie !

Amtlicher Teil

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2023

1. **Bestätigung der Tagesordnung**

2. **Bestätigung Niederschrift vom 04.05.2023**
Die Niederschrift vom 04.05.2023 wird mit 10 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungsstimmen bestätigt.

Beschluss-Nr.: 248/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

3. **Aufhebungsbeschluss zu Nr. 97/12/20 zum Vorschlag/Empfehlung von Frau Heidrun May für die Seniorenarbeit im Planungsraum „Oberes Waldgebiet“ für den Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 97/12/20 zum Vorschlag/Empfehlung von Frau Heidrun May für die Seniorenarbeit im Planungsraum „Oberes Waldgebiet“ für den Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen.

Beschluss-Nr.: 249/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

4. **Vorschlag/Empfehlung von Frau Ingrid von Knobloch-Ludwig für die Seniorenarbeit im Planungsraum „Oberes Waldgebiet“ für den Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt den Vorschlag/Empfehlung Frau Ingrid von Knobloch-Ludwig, wohnhaft Hauptstraße 105 in 98666 Masserberg, für die Seniorenarbeit im Planungsraum „Oberes Waldgebiet“ für den Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen.

Beschluss-Nr.: 250/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

5. **Klimapaket mit Kommunen nach § 8 Abs. 2 ThürKlimaG Zuwendungsbescheid vom 10.12.2022 in Höhe von 5.117,00 €**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt, die Mittel für investive Zwecke, hier: Einbau elektronisch drehzahl geregelter Umwälzpumpen, zu verwenden.

Beschluss-Nr.: 251/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

6. **Klimapaket mit Kommunen nach § 8 Abs. 2 ThürKlimaG Zuwendungsbescheid vom 09.06.2023 in Höhe von 15.350,40 €**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt, die Mittel für investive Zwecke, hier: Einbau programmierbarer oder intelligenter Einzelraumregelungen, zu verwenden.

Beschluss-Nr.: 252/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

7. **Beschluss der Aufnahme aller in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen der Gemeinde Masserberg in den neu zu erarbeitenden Flächennutzungsplan. Sicherstellung der weiteren Umsetzung im Zeitraum der Aufstellung und Genehmigung des Flächennutzungsplanes**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die Aufnahme der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen der Gemeinde Masserberg in den neu zu erarbeitenden Flächennutzungsplan.

Der Beschluss dient der Sicherstellung der weiteren Umsetzung im Zeitraum der Aufstellung und Genehmigung des neuen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Masserberg. Folgende in Aufstellung befindliche Bebauungspläne werden berücksichtigt:
Rodelhütte Masserberg, Chalet-Siedlung Masserberg, Skilift Masserberg, Werraquell Hütte Fehrenbach, 1. Erweiterung B-Plan Skiarea Heubach und Jugendherberge Schnett.

Beschluss-Nr.: 253/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

8. **Beschluss Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg Vergabe: Los 11 – Tischler/Innentüren**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt über den Eilentscheid vom 17.05.2023, zur Vergabe der Maßnahme „Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg“ im Los 11 – Tischler/Innentüren in Höhe von 194.839,89 € (brutto) an die Firma Rene Wagner, OT Rotterode, Steinbacher Straße 48, 98587 Steinbach-Hallenberg und stimmt diesem zu.

Beschluss-Nr.: 254/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

9. **Beschluss Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg Vergabe: Los 13 – Malerarbeiten**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt über den Eilentscheid vom 14.06.2023, zur Vergabe der Maßnahme „Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg“ im Los 13 – Malerarbeiten in Höhe von 92.732,54 € (brutto) an die Firma SMB – Maler GmbH, Pulvermühle 6, 98553 Schleusingen und stimmt diesem zu.

Beschluss-Nr.: 255/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

10. **Beschluss Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg Vergabe: Los 23 – Baufeinreinigung**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt über den Eilentscheid vom 15.06.2023, zur Vergabe der Maßnahme „Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg“ im Los 23 – Baufeinreinigung in Höhe von 12.789,91 € (brutto) an die Firma Neumann GmbH, Glas- und Gebäudereinigung, Bohlenstraße 6 07318 Saalfeld und stimmt diesem zu.

Beschluss-Nr.: 256/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

11. **Beschluss Beauftragung Planungsleistungen (Leistungsphase 4-6) Tragwerksplanung für die Erneuerung Zelt Dach Badehaus, Kurmittelhaus und Rehaklinik Masserberg an die Firma Büro formTL in Radolfzell**
Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt den Vergabevorschlag der Fa. ifp Management GmbH vom 13.06.2023 für die Planungsleistungen (Leistungsphase 4-6) Tragwerksplanung Erneuerung Zelt Dach Badehaus, Kurmittelhaus und Rehaklinik Masserberg mit einem Gesamtvolumen von 217.021,44 Euro brutto an die Firma Büro formTL, Güttinger Str. 37 in 78315 Radolfzell.

Beschluss-Nr.: 257/26/23
Wagner Siegel
Bürgermeister

12. **Beschluss Beauftragung Bürgermeister zur Kündigung Vertrag Bus & Bahn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die Beauftragung des Bürgermeisters, den Kooperationsvertrag „Rennsteig-Ticket“, Bus & Bahn Thüringen e.V. vom 01.10.2015, mit der geänderten Anlage 1 vom 01.07.2019, zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 258/26/23

**Wagner
Bürgermeister**

Siegel

13. Beschluss Beauftragung des 1. Beigeordneten zum Verkauf des Gebäudes „Jugendherberge Schnett“ inklusive des dazugehörigen Flurstücks 692, Flur 0, Gemarkung Schnett, durch die Gemeinde Masserberg, Hauptstraße 37, in 98666 Masserberg an: Herr Dirk Grassinger, Kolpingstraße 19, 64658 Fürth

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die Beauftragung des Beigeordneten zum Verkauf des Gebäudes „Jugendherberge Schnett“ inklusive des dazugehörigen Flurstücks 692, Flur 0, Gemarkung Schnett, durch die Gemeinde Masserberg, Hauptstraße 37, in 98666 Masserberg an:

Herr Dirk Grassinger, Kolpingstraße 19, 64658 Fürth zu folgenden

Bedingungen:

- Gebäude wird in der Silhouette des heutigen Haupthauses erhalten
- Bauverpflichtung innerhalb der nächsten 3 Jahren
- nur touristische Nutzung möglich
- Nutzung der Freiflächen durch Ortsvereine

Sämtliche mit dem Kauf verbundenen Kosten (Notar, Immobilienmakler usw.) trägt der Käufer.

Beschluss-Nr.: 259/26/23

**Wagner
Bürgermeister**

Siegel

14. Beschluss Maßnahme: „Gesundheitszentrum Masserberg – Rehaklinik“

Vergabe: Los Projektsteuerung

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt, den Zuschlag für die Maßnahme „Gesundheitszentrum Masserberg - Rehaklinik“ im Los Projektsteuerung in Höhe von 282.991,80 € (brutto) an die ifp-Management - Ingenieurgesellschaft für Projektmanagement mbH, 07551 Gera, Zoitzbergstraße 3, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 260/26/23

**Wagner
Bürgermeister**

Siegel

15. Beschluss Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg

Vergabe: Los 17–Tischler/Küchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt, den Zuschlag für die Maßnahme „Sanierung und Ausbau Kita Masserberg, Hauptstraße 9a, 98666 Masserberg“ für das Los 17 – Tischler / Küchen in Höhe von 39.600,70 Euro (brutto) an die Firma RUGE Büromöbel und Service GmbH, OT Kühnhausen, Siedlung 6a, 99090 Erfurt, zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 261/26/23

**Wagner
Bürgermeister**

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Wichtige Mitteilung zur Erhöhung der Abwassergebühren ab 01.07.2023

Aufgrund der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (GS-EWSO) vom 16.04.2014 sowie der der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für den Ortsteil Masserberg (GS-EWSM) vom 16.04.2014.

	<i>Beitrag alt</i>	<i>Beitrag neu</i>	<i>Grundgebühr alt</i>	<i>Grundgebühr neu</i>
Masserberg				
Volleinleiter	4,51 € / m³	5,79 € / m³	120,00 € / Jahr	120,00 € / Jahr
Fb / Hb / Sn				
Direkteinleiter	0,80 € / m³	0,80 € / m³	0,00 € / Jahr	0,00 € / Jahr
Teileinleiter	2,42 € / m³	2,73 € / m³	0,00 € / Jahr	20,00 € / Jahr

Die Abrechnung der neuen Beiträge erfolgt mit der **Jahresabrechnung**. Hier wird der Gesamt-Jahresverbrauch halbiert und hälftig unter Angabe des jeweiligen Zeitraumes und der gesetzlichen Grundlage abgerechnet.

Beispiel Volleinleiter, Gesamtverbrauch 100 m³ (Masserberg)

01.01.2023 - 30.06.2023 50 m³ x 4,51 €, Grundgebühr anteilig 60,00 €

01.07.2023 - 31.12.2023 50 m³ x 5,79 €, Grundgebühr anteilig 60,00 €

Bsp. Teileinleiter, Gesamtverbrauch 100 m³

01.01.2023 - 30.06.2023 50 m³ x 2,42 €, Grundgebühr 0,00 €

01.07.2023 - 31.12.2023 50 m³ x 2,73 €, Grundgebühr anteilig 10,00 €

Allen Beitragszahlern wird die Möglichkeit gegeben, bis zum 31.12. diesen Jahres **Sonderzahlungen** auf die Abwassergebühren zu leisten, um Nachzahlungen möglichst gering zu halten.

Informationen hierzu erteilt das Steueramt unter der Telefonnummer 036870 57021.

Information des Steueramtes und der Gemeindekasse

Aus aktuellem Anlass möchten wir hiermit nochmals auf die bereits seit **01.07.2023 fällige Grundsteuer für Jahreszahler hinweisen.**

Weitere Zahlungstermine 2023:

- | | |
|------------|--|
| 15.08.2023 | 2. Rate Vorauszahlung Abwasser |
| | 3. Rate Grundsteuer B bei Vierteljahreszahlern |
| 15.11.2023 | 3. Rate Vorauszahlung Abwasser |
| | 4. Rate Grundsteuer B bei Vierteljahreszahlern |

Bei Bürgern, die das Lastschriftverfahren nutzen, erfolgt der Lastschrifteinzug zu den genannten Fälligkeiten.

Hundekot und Leinenpflicht

In der jüngsten Vergangenheit mehrten sich wieder die Beschwerden über Hundekot in unserer Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung Masserberg will auf Grund dessen hiermit erneut auf die Problematik "Hundekot" in unserem Gemeindegebiet hinweisen. Besonders in öffentlichen Bereichen wie Straßen, Gehwegen, Spielplätzen, Grün- und Erholungsanlagen aber auch auf privaten Grundstücken wird der Hundekot zu einer starken Belästigung.

Der Hundehalter muss wohl zugeben, dass der Tritt ins „Häufchen“ nicht gerade angenehm ist. Außerdem kann eine gesundheitliche Gefährdung, insbesondere für Kinder, nicht ausgeschlossen werden.

Durch Rücksichtnahme und Umsicht der Hundehalter könnte das Zusammenleben von Mensch und Hund in unserer Gemeinde problemloser sein.

Die Gemeinde Masserberg fordert daher alle Hundehalter auf, neben der Beachtung der Leinenpflicht auch die hinterlassene Notdurft ihrer Hunde entsprechend zu beseitigen.

Es ist klar, dass Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter durch Vorschriften und Bußgelder mitunter nur in begrenztem Umfang herbeigeführt werden kann. Dennoch, wer gegen die „Rechtsvorschriften“ der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Masserberg verstößt, muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren rechnen.

**Ordnungsamt
Gemeinde Masserberg**

Straßenreinigung

In den vergangenen Wochen wurden vermehrt Beschwerden bezüglich der Ordnung und Sauberkeit in den Orten gegenüber der Gemeinde geäußert. Das betrifft in dem Zusammenhang vor allem die Ordnung und Sauberkeit vor den jeweiligen Anliegergrundstücken.

Wir bitten Sie daher, im Rahmen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Masserberg, ihrer Anliegerpflicht nachzukommen und vor ihren Grundstücken die Gehwege, Straßen und gegebenenfalls Grünflächen zu reinigen.

Tragen Sie alle dazu bei, dass unsere Gemeinde stets ein sauberes und freundliches Aussehen hat!

Wir bedanken uns im Voraus für ihre tatkräftige Unterstützung, denn nur so ist es möglich, dass unsere Gemeinde einen freundlichen Eindruck hinterlässt.

**Ordnungsamt
Gemeinde Masserberg**

Satzung der Gemeinde Masserberg

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Masserberg vom 23.12.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommu-

nalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Masserberg beschlossen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Absätze 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist oder tatsächlich erfolgt (auch durch farbige Markierung oder andere Bepflasterung). Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege für den Fußgängerverkehr sind Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II.

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich auftretende, anhaltende oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:

- in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III.

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten sein.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht ent-

stehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Auftausalz, chemisch wirkende Stoffe sowie Mischungen solcher Stoffe miteinander oder mit anderem Material dürfen nicht verwendet oder abgelagert werden. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

(5) Salz darf nur zur Beseitigung festgetretener Eis und Schneerückstände sowie zum Bestreuen von Treppen und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs verwendet werden; die Salzmenge ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(7) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(8) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Masserberg.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeit nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Masserberg, 23.12.2002

Gemeinde Masserberg

F. Hablitzel

Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Masserberg vom 23.12.2002

Für folgende Straßen (Fahrbahnen) bleibt die Verpflichtung zur Reinigung bei der Gemeinde:

- a) L 2052 (in ihrem gesamten Verlauf durch das Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage),
- b) L 2693 (in ihrem gesamten Verlauf durch das Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage).

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Masserberg vom: 23.12.2002

Folgende Bereiche sind im Rahmen der in dieser Satzung geltenden Regelungen durch die Betroffenen Personen nach § 3 zu reinigen:

- a) Rosenweg ab Hausnummer 10 aufsteigend
- b) „Bungalowdorf“
- c) Werraquellbaude
- d) „Dachsbachstraße“ (Einmündung zu Skilift Heubach)
- e) Am Kirchberg ab Hausnummer 15 aufsteigend (Einmündung Ahornstrasse)

Doreen Sallmann

übernimmt Arztpraxis in Schnett

Bis zum 30.06.2023 hatte Dr. med. Rudolf Kühnel erfolgreich seine Praxis für Allgemeinmedizin im Ortsteil Schnett geführt.

Am 23.06.2023 hat sich unser Bürgermeister von Dr. Kühnel verabschiedet und dankte ihm für die jahrelange Tätigkeit als angesehenen Hausarzt in Schnett. Für seinen neuen Lebensweg wünscht er ihm alles erdenklich Gute.

Gleichzeitig durfte er Doreen Sallmann als neue Ärztin in Schnett begrüßen, welche ab 01.07.2023 die Praxis von Dr. Kühnel übernommen hat.

Frau Sallmann ist Fachärztin für Innere Medizin, Hämatologie und Onkologie mit der Zusatzbezeichnung Palliativmedizin. Ab sofort bietet Frau Sallmann und ihr Team ganzheitliche hausärztliche Betreuung.

Wir wünschen Frau Sallmann alles erdenklich Gute für den mutigen Schritt in die Selbstständigkeit.

Gemeindeverwaltung Masserberg

Innenminister Maier zollt Mitarbeitenden von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten Respekt

Thüringens Minister für Inneres und Kommunales, Georg Maier, besuchte vom 10. bis 14. Juli 2023 unter dem Motto „Respekt den Rettern“ Thüringer Feuerwehren, Rettungsdienste sowie die Polizei. Er wollte „Danke“ sagen für ihr Engagement, aber auch zuhören, wo der Schuh drückt.

Am Dienstag, 11.07.2023 machte Herr Minister Maier Halt in Masserberg, denn hier stand der Brandschutz der ICE-Strecke im Fokus. Herr Minister Maier wollte auf direkte Tuchfühlung mit den Freiwilligen Feuerwehrleuten der Tuunnelbasiseinheiten gehen und das Gespräch suchen. Es wurde über die verschiedenen Sicherungsmaßnahmen, über tunnelspezifische Feuerwehrausrüstung sowie Einsatztaktik informiert. Hierfür stand entsprechende Einsatztechnik der Feuerwehren Hildburghausen, Eisfeld, Sachsenbrunn und Schönbrunn bereit.

An der Veranstaltung nahmen auch Marc Stielow - Referent für Brand- und Katastrophenschutz, der Kreisbrandinspektor, weitere Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Hildburghausen, ein Vertreter der Bahn und die Bürgermeister von Masserberg, Schleusegrund und Hildburghausen teil.

Der Minister besuchte den begehbaren Teil des Tunnels in Masserberg und ließ sich die baulichen Anlagen sowie die Struktur der ICE-Strecke erklären. Am Ende präsentierten die Wehren verschieden Fahrzeuge und Materialien und Herr Minister Maier konnte sich mit dicker Feuerwehrjacke, Helm, notwendig persön-

licher Ausrüstung einschließlich zweier Atemluftflaschen als echter Feuerwehrmann fühlen.

Es war für alle Seiten ein sehr informativer Termin.



Copyright: Marcus Heinz; Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steve Bauerschmidt

Ein interessanter und lehrreicher Nachmittag

Am 7. Juni 2023 fand um 14.00 Uhr in der Feuerwehr in Fehrenbach eine Veranstaltung für Senioren/Seniorinnen statt, die deren Sicherheit im Fokus hatte.

Organisiert wurde diese Veranstaltung durch die für das obere Waldgebiet tätige Sicherheitsberaterin Frau Staack in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Masserberg.

Herr Hampel (Sicherheitsberater für den Raum Schleusingen) erläuterte in einem Vortrag kurz die Aufgaben eines Sicherheitsberaters und gab wertvolle Hinweise zu sicherheitsrelevanten Sachverhalten auf verschiedenen Gebieten, bspw. zur Sicherheit in der eigenen Wohnung, im Straßenverkehr, im Internet, bei der Nutzung von Telefon, Smartfon's u.ä.

Ergänzt wurden seine Ausführungen durch den Kontaktbereichsbeamten für den Bereich der Gemeinden Masserberg und Schleusegrund Herrn Walter, in dem er aktuelle Fälle aus der Kriminalitätsstatistik erläuterte und Hinweise gab, wie man Schäden vermeiden und Betrugsversuche abwenden kann.

Jeder wird sicher aus der Presse oder Fernsehen und Radio bereits über diverse Betrugsmaschen gehört haben.

Jedoch hat die persönliche Konfrontation damit eine andere Dimension.

Wenn bspw. plötzlich das vermeintliche Enkelkind am Telefon über einen schweren Unfall berichtet und zur Vermeidung einer Gefängnisstrafe um eine Geldzahlung (Kautions) bittet, wird derart an die Gefühle appelliert, dass der gesunde Menschenverstand ausgeschaltet wird.

Oder wenn eine Nachricht auf dem Handy erscheint...Hallo Mama, ich habe eine neue Handynummer, bitte melde dich über die neue...und dann wird ebenfalls um eine Geldzahlung gebeten, sollte man mißtrauisch werden und mit jemandem darüber reden.

Online-Banking ist eine sehr gute Einrichtung, aber auch ein Einfallstor für Straftäter, wenn man mit seinen persönlichen Daten nicht sorgfältig genug umgeht. Eine Bank wird bspw. niemals telefonisch oder online Identnummern oder Paßwörter abfragen.

Vor Haustürgeschäften sollte man sich ebenfalls in acht nehmen und Fremde in die Wohnung einlassen, könnte auch problematisch werden.

Diese und weitere Betrugsmaschen wurden ausführlich erläutert und Mechanismen zur Abwendung vorgestellt.

Die ca. 25 Teilnehmer/innen an der Veranstaltung waren sehr am Thema interessiert und haben auch über ihre persönlichen Erfahrungen berichtet.

Es war für alle Teilnehmer/innen ein interessanter Nachmittag.

Wir gratulieren

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

wir würden gerne weiterhin in unserem Amtsblatt den Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt eines Kindes veröffentlichen.

Allerdings benötigen wir seit dem 25. Mai 2018 von Ihnen eine schriftliche Erlaubnis. Grund hierfür ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt Ihres Kindes veröffentlicht werden soll, bitten wir Sie, den untenstehenden Coupon auszuscheiden, auszufüllen und der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, zuzusenden oder vorbeizubringen.

Bei Rückfragen können Sie uns auch gerne kontaktieren:

Gemeindeverwaltung Masserberg,
Hauptstraße 37, 98666 Masserberg,
Telefon: 036870/5700, Telefax: 036870/57028,
E-Mail: gemeindeverwaltung@masserberg.de

Sie dürfen gratulieren!

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein Geburtstag, unser Ehejubiläum, die Geburt unserer Tochter/ unseres Sohnes unter der Rubrik „Wir gratulieren“ veröffentlicht wird.

Am werde ich Jahre alt (ab 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag).

Am haben wir unser jähriges Ehejubiläum (ab Goldene Hochzeit).

Am wurde unsere Tochter/Sohn geboren.

Eltern sind

aus dem OT

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Datum, Unterschrift:*

*Im Falle eines Ehejubiläums oder Geburt eines Kindes jeweils Unterschrift beider Jubilare bzw. Eltern

Nichtzutreffendes streichen!

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss des Amtsblattes der Gemeinde Masserberg!



Auf die Schule, fertig... LOS!

Die Aufregung steigt, denn nun startet für Euch ein neuer Lebensabschnitt!

Ich wünsche Euch - auch im Namen des Gemeinderates sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Masserberg - einen erfolgreichen Start in das Schulleben mit neuen Freunden und vielen, spannenden Eindrücken.

**Euer Bürgermeister
Denis Wagner**

Unsere Schulanfänger:

OT Heubach

- Stella Koch
- Melia Marie Pahlahs

OT Fehrenbach

- Matteo Blümlein
- Nele Conrad
- Ben Noah Koch
- Abby Marie Luther

OT Masserberg

- Sophie Cipin
- Noah Grünh
- Elias Heinze
- Leo Hinz
- Lisa Marie Hofmann
- Raphael Konstantin Jahn
- Franz Kleeßen
- Ellie Möller
- Marie Reise
- Sophie Annabell Schramm



Glückwünsche zur Geburt

Am 06. Juni 2023 erblickte

Max Jürgen Frohberg

Eltern: Anna-Sophia & Björn Frohberg
aus dem Ortsteil Schnett

das Licht der Welt.

Wir wünschen Glück, Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

**Denis Wagner
Bürgermeister**

Am 24. Juni 2023 erblickte

Charlotte Traut

Eltern: Melanie & Patrick Traut
aus dem Ortsteil Masserberg

das Licht der Welt.

Wir wünschen Glück, Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

**Denis Wagner
Bürgermeister**

Veranstaltungen

Auf zum MASSERBERGER SOMMERFEST 2023!

Am Sonntag, den 06. August ab 11.00 Uhr ist es wieder soweit für unser diesjähriges Sommerfest an der Rennsteigwarte (Turmbaude). Mit einem musikalischen Frühschoppen der Goldisthaler Blasmusik starten wir zünftig in den Sonntag. Zum Mittagessen warten Klöße mit Rouladen und Thüringer Spezialitäten vom Rost auf alle hungrigen Gäste. Damit bei all dem guten Essen und Trinken nicht auf Bewegung verzichtet werden muss, kann man gerne ab 14.00 Uhr zur Unterhaltung mit Horst und Tina live das Tanzbein schwingen und mitsingen. Auf unsere kleinen Gäste warten eine Hüpfburg, eine Kletterwand und eine große Tombola mit vielen schönen Preisen. Für alle, die nicht ganz so gut zu Fuß sind, fährt ab 11.00 Uhr in ca. halbstündigen Intervallen ein Shuttlebus ab Kurklinik zum Turm und auch wieder zurück. Es laden herzlich ein und freuen sich auf viele Gäste



der Thüringerwald-Verein Masserberg e.V. und der Förderverein der Bergwacht Masserberg e.V.

Kirchliche Nachrichten

- Waldepistel - Kirchengemeindeverband Heubach

für Heubach, Schnett/Einsiedel und Masserberg/
Fehrenbach

August 2023

Jahreslosung für 2023:

„Du bist ein Gott, der mich sieht“.

1. Mose 16,13

Monatsspruch für August:

„Du bist mein Helfer, und unter dem Schatten deiner Flügel frohlocke ich.“

Psalm 63,8

Gottesdienst der Kirchengemeinde Heubach, Kirche St. Wolfgang:

11. Sonntag nach Trinitatis, 20. August 2023 10:00 Uhr

Gottesdienst der Kirchengemeinde Schnett, Kirche St. Oswald:

11. Sonntag nach Trinitatis, 20. August 2023 09:00 Uhr

Gottesdienst der Kirchengemeinde Masserberg, in der Bergkirche:

Dienstag, 01. August 2023 Kurklinik 19:00 Uhr

Dienstag, 15. August 2023 Kurklinik 19:00 Uhr

11. Sonntag nach Trinitatis, 20. August 2023 10:00 Uhr

Für Einsiedel, Schnett, Heubach, zuständig:

Pfarramt Schönbrunn, Pfarrer Hannes Hofmann

Telefon-Nr. 036874/72255

Für Amtshandlungen in Masserberg und Fehrenbach ist zuständig:

Pfarrer Bodo Dungs in Brünn

Telefon-Nr.: 036878/60493

Schulnachrichten

Zirkus zu Besuch

In der Woche vom 26.06. - 01.07.2023 war der 1. Ostdeutsche Projektzirkus bereits zum 3. Mal an unserer Grundschule zu Besuch.



Unsere Schüler verwandelten sich u. a. in Clowns, Seiltänzer, Trapezkünstler, Zauberer, Fakire, Akrobaten, Piraten, Jongleure u. v. m..

Mit Begeisterung waren die kleinen Zirkuskünstler in den Übungsstunden unter Anleitung der Trainer dabei und schnupperten in die magische Welt des Zirkusses.

Höhepunkt waren natürlich die Vorstellungen vor Eltern und Gästen am Donnerstag, Freitag und Samstag.

Voller Stolz präsentierten alle ihr Können und wurden mit reichlich Beifall belohnt.

Unser besonderer Dank gilt allen fleißigen Helfern sowie der Gemeinde Schleusegrund für ihre tatkräftige Unterstützung.



Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 23.08.2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 01.09.2023

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Masserberg

Herausgeber: Gemeinde Masserberg **Geltungsbereich:** Gemeinde Masserberg mit den Ortschaften Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett und Einsiedel **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Masserberg, Tel.: 03 68 70 / 57 00, Fax: 03 68 70 / 5 70 28 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.